

DATEN UND FAKTEN ZUR ABGASUNTERSUCHUNG



1

2

3

1 seit 1.1.2018

+++ WIEDEREINFÜHRUNG DER ABGAS-ENDROHR- MESSUNG +++

- > Abgas-Endrohrmessung in jedem **FALL!**
- > Unabhängig von technischen Gegebenheiten des Fahrzeugs (Zulassungsdatum, OBD-Status, ...)
- > Zugehöriger AU-Geräteleitfaden/Gerätesoftware hat die **VERSION 5.01**
- > Bestehende Gerätesoftware darf zwar ggf. bis 31. Dezember 2018 weiter verwendet werden, dennoch ist eine Abgas-Endrohrmessung zwingend vorgeschrieben (Übergangsregelung)

2 ab 1.1.2019

+++ REDUZIERUNG DER GRENZWERTE FÜR FAHRZEUGE AB EURO 6 +++

- > **NEUE** Abgasgrenzwerte für die AU:
DIESEL: K-Wert max. 0,25 m⁻¹
OTTO: CO max. 0,1 Vol.-%
- > Gilt sowohl für PKW als auch NFZ
- > I.d.R. mit vorhandener Gerätetechnik, die Eignung wird an einem Geräteaufkleber kenntlich gemacht („**GENAUIGKEITSKLASSE**“)
- > Sehr alte AU-Geräte sind eventuell nicht mehr für die neuen Grenzwerten einsetzbar!

+++ KALIBRIERUNG AU-MESSGERÄTE +++

- > Ab dem 01.01.2019 müssen AU-Geräte nach den Anforderungen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) regelmäßig kalibriert werden.
- > Diese Kalibrierung ist **NICHT ZU VERGLEICHEN** mit der bisher bekannten Kalibrierung (Justierung), die vom Gerät vorgegeben wird und die i.d.R. während der Wartung durchgeführt wird
- > Die Kalibrierung ist nach **ISO 17020** durchzuführen und darf nur von entsprechend zertifizierten Kalibrier-Dienstleistern durchgeführt werden
- > Entsprechende Kalibrier-Dienstleister sind am entstehen oder bereits im Zulassungsprozess

3 ab 1.1.2021

+++ EINFÜHRUNG PARTIKELANZAHL-MESSUNG +++

- > Der Gesetzgeber plant die **EINFÜHRUNG** einer **PARTIKELANZAHL-MESSUNG (PN)** zum 1. Januar 2021
- > Dies wird nur für bestimmte (**SEHR NEUE**) Fahrzeuge gelten
- > Für **ÄLTERE** Fahrzeuge bleibt die vorhandene Diesel-Messtechnik
- > Für die **NEUE** P_N-Messung werden **NEUE** Messgeräte erforderlich sein
- > Messgeräte, Messprozedur, Grenzwerte usw. müssen bis dahin noch entwickelt und erarbeitet werden